

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1933

Nr. 28

<b>Inhalt:</b> Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“. Vom 27. Juni 1933 . . . . .	§ 509
Bekanntmachung über den Weltfunkvertrag. Vom 21. Juni 1933 . . . . .	§ 510
Bekanntmachung zu der dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäcksverkehr beigefügten Liste. Vom 26. Juni 1933 . . . . .	§ 510
Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und den Eisenbahnen des Königreichs der Niederlande andererseits. Vom 28. Juni 1933 . . . . .	§ 510

### Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“. Vom 27. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

#### § 1

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft wird ermächtigt, zum Bau und Betrieb eines leistungsfähigen Netzes von Kraftfahrbahnen ein Zweigunternehmen zu errichten, welches den Namen „Reichsautobahnen“ trägt. Das Unternehmen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Es hat seinen Sitz in Berlin.

#### § 2

Die Kraftfahrbahnen sind öffentliche Wege und ausschließlich für den allgemeinen Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt.

#### § 3

Das Unternehmen „Reichsautobahnen“ hat das ausschließliche Recht zum Bauen und Betreiben von Kraftfahrbahnen.

#### § 4

Die Reichsregierung hat die Aufsicht über das Unternehmen „Reichsautobahnen“.

#### § 5

Der Reichskanzler bestellt einen Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen; dieser bestimmt die Linienführung und Ausgestaltung der Kraftfahrbahnen.

Die Verwaltung und Vertretung des Unternehmens „Reichsautobahnen“ übernimmt die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.

#### § 6

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft beruft Beiräte, welche dem Unternehmen „Reichsautobahnen“ für die Planung der Kraftfahrbahnen mit beratender Stimme zur Seite stehen.

#### § 7

Das Unternehmen „Reichsautobahnen“ hat das Recht, Benutzungsgebühren zu erheben. Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung des Reichsverkehrsministers.

#### § 8

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen stellt nach Anhörung der Landesbehörden die Baupläne fest. Die Planfeststellung umfaßt die endgültige Entscheidung über alle von der Plangestaltung berührten Interessen.

#### § 9

Das Unternehmen „Reichsautobahnen“ hat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Vorschriften des § 38 des Reichsbahngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 369) und der Dritten Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung vom 16. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 282) finden entsprechende Anwendung.

#### § 10

Das Reich übernimmt die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf die Kraftfahrbahnen beziehen. Die Reichsregierung erläßt die Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Kraftfahrbahnen regeln.

#### § 11

Zur Sicherung der Einheitlichkeit in der Planung des Landstraßennetzes hat der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen das Recht, von den Ländern, Provinzialverbänden und sonstigen Landstraßenunterhaltungspflichtigen die Vorlage der Pläne zum Neubau und Ausbau der Landstraßen zu verlangen. Gegen Bauvorhaben, durch die der Ausbau und die Entwicklung des Unternehmens „Reichsautobahnen“ beeinträchtigt wird, steht dem General-

inspektor für das deutsche Straßenwesen das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat die Wirkung, daß die von den Landstraßenunterhaltungspflichtigen geplanten Arbeiten unterbleiben müssen.

Gegen die Einlegung des Einspruchs steht den Landstraßenunterhaltungspflichtigen das Recht der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die Reichsregierung nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen.

### § 12

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Reichsregierung.

Berlin, den 27. Juni 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Elz

### Bekanntmachung über den Weltfunkvertrag.

Vom 21. Juni 1933.

Der am 25. November 1927 in Washington unterzeichnete Weltfunkvertrag (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 265) und seine Vollzugsordnungen sind nach vorausgegangener Ratifikation am 15. Mai 1933 für Argentinien in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 140).

Berlin, den 21. Juni 1933.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung  
von Bülow

### Bekanntmachung zu der dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. Vom 26. Juni 1933.

Die Angaben der Liste unter »Deutschland« und »Österreich« sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 142 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers vom 21. Juni 1933 enthalten.

Berlin, den 26. Juni 1933.

Der Reichsverkehrsminister

Im Auftrag  
Vogel

### Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und den Eisenbahnen des Königreichs der Niederlande andererseits.

Vom 28. Juni 1933.

Durch besondere Abmachung sind auf Grund des Artikels 4, § 2 des Internationalen Abkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 mit Wirkung vom 1. Juli 1933 für den Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und den Eisenbahnen des Königreichs der Niederlande andererseits dieselben Abweichungen von den Vorschriften der Anlage I dieses Abkommens vereinbart worden, wie sie gemäß Bekanntmachung vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 367) im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und den Eisenbahnen Österreichs, Dänemarks, Ungarns, Italiens, Norwegens, Polens sowie der auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig gelegenen, Schwedens, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens und im Saargebiet festgesetzt worden sind.

Berlin, den 28. Juni 1933.

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Elz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postfachkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtsseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.